

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Integra Spezial-Löschanlagen GmbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hatten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Geltung dieser AGB wird zugleich auch für alle künftigen Verträge mit dem Besteller vereinbart.
- 1.2 Alle Verträge zwischen der Integra und dem Besteller bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für Änderungen, mündliche Abmachungen und Nebenabreden.
- 1.3 Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmen (§14 BGB) und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

2. Angebot, Auftragsannahme

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande.
- 2.2 Der Besteller ist an seinen Auftrag gebunden. Er kann ihn widerrufen, wenn dieser nicht innerhalb von vier Wochen bestätigt wird.
- 2.3 Es obliegt ausschließlich dem Besteller, die Tauglichkeit unserer Produkte für seine Zwecke zu prüfen. Eine Haftung für die Tauglichkeit unserer Produkte zum Zwecke des Bestellers setzt voraus, dass wir diese schriftlich bestätigt und ausdrücklich garantiert haben.
- 2.4 Angaben in Prospekten, Datenblättern etc. gelten nur als annähernd. Ausschließlich unsere Angebote und Auftragsbestätigungen beinhalten eventuell vom Käufer geforderte Tauglichkeitsansprüche für definierte Zwecke.

3. Zahlungen

- 3.1 Der vom Besteller in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt frei Haus sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Der Besteller zahlt, sofern keine abweichende Vereinbarung mit dem Verkäufer getroffen wurde, innerhalb von zehn Werktagen, gerechnet ab Liefereingang und Erhalt der Rechnung mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

4. Lieferfristen

- 4.1 Lieferfristen und Liefertermine sind stets unverbindlich, es sei denn, sie wurde ausdrücklich schriftlich bestätigt. Lieferfristen beginnen nicht, solange nicht alle Einzelheiten einer Bestellung geklärt sind.
- 4.2 Lieferungen erfolgen – auch frachtfreie Lieferungen – auf Gefahr des Bestellers.
- 4.3 Von uns nicht zu vertretende Lieferverzögerungen – höhere Gewalt, Streiks, Betriebsstörungen etc. – verlängern die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung.
- 4.4 Befinden wir uns in Lieferverzug, so kann der Besteller vom Kauf zurücktreten, wenn er uns eine Frist von mindestens vier Wochen gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist

5. Gewährleistung

- 5.1 Der Besteller ist verpflichtet, die Ware, ab Ablieferung durch den Verkäufer, innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel- und Mengenabweichung zu überprüfen. Eine Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb drei Werktagen ab Ablieferung der Ware von dem Besteller abgesandt ist. Eine Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie drei Tage nach deren Entdeckung vom Besteller abgesendet worden ist.
- 5.2 Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 5.3 Dem Besteller stehen die gesetzlichen Mängelansprüche gegenüber dem Verkäufer zu und der Verkäufer haftet gegenüber dem Besteller im gesetzlichen Umfang. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang.

6. Schadenersatz

- 6.1 Macht der Besteller Schadenersatzansprüche Integra gegenüber geltend, haften wir nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen.
- 6.2 Die Haftung ist in jedem Fall begrenzt in der Höhe und dem Grunde auf die Leistung der Betriebshaftpflichtversicherung. Haftpflichtschäden, die nicht in der Betriebshaftpflichtversicherung eingeschlossen sind, können uns gegenüber nicht geltend gemacht werden.
- 6.3 § 444 BGB, Schadensansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Lieferung bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, sind wir berechtigt die Lieferung zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Lieferung durch Integra liegt ein Rücktritt vom Vertrag vor. Integra ist nach der Rücknahme der Lieferung zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- 7.2 Der Besteller ist verpflichtet die Produkte pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig zu veranlassen.

8. Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 8.1 Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz, sofern unser Kunde Kaufmann ist. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Erfüllungsort ist für beide Teile Oberhausen.